



Schutz der Kommunikation

Vorlesung vom 8. Dezember 2016

BGK § 34

Vorbereitung:

Lektüre von Dokument 12 (BGE 132 I 256)



Sachlicher Schutzbereich (bezogen auf alle Kommunikationsgrundrechte)	Persönl. Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen	Kerngehalt
<p>Unbeachtlich ist der Inhalt der Meinung, von wem er geteilt wird.</p> <p>Meinungen sind Ergebnisse von rationalen Denkvorgängen, rational fassbare und mitteilbar gemachte Überzeugungen (die v.a. in der Form von Stellungnahmen und Wertungen erfolgen), aber auch weniger leicht zugängliche, weniger einfach zu verstehende Ergebnisse künstlerischer Tätigkeit.</p> <p>Nur durch Art. 27 BV geschützt: Werbung. Gemäss EGMR kommerzielle Werbung ebenfalls von Art. 10 EMRK erfasst.</p> <p>Alle Mittel der Kommunikation geschützt, nicht nur Wort und Schrift. Z.B. auch: künstlerischer Ausdruck, Gebärden, elektronische Datenspeicher, Lautsprecher, Filme, Radio und Fernsehen, Transparente, Fahnen, Ansteckknöpfe, bedruckte T-Shirts.</p>	<p>Alle Menschen.</p> <p>Alle juristischen Personen.</p>	<p>Abwehranspruch.</p> <p>Anspruch auf Leistungen des Staates:</p> <ul style="list-style-type: none">- Benützung von öffentlichem Grund und von öffentlichen Räumen- Schutz vor Gegendemonstrationen	<p>Art. 36 BV.</p>	<p>Verbot der Vorzensur.</p> <p>Art. 17 Abs. 2 BV gilt für alle Kommunikationsgrundrechte.</p>



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Einschränkungen
<p>Art. 17 Abs. 1 BV Medienfreiheit (Pressefreiheit)</p>	<p>Meinungen und Informationen ohne Beeinträchtigungen durch den Staat zu verbreiten.</p> <p>Schutz der Massenmedien (d.h. v.a. Schutz der Druckerpresse und Schutz der fernmeldetechnischen Verbreitung von Informationen). Schutz, sobald eine Vervielfältigung in grösserer Zahl, die für die öffentliche Verbreitung bestimmt ist.</p>	<p>Art. 36 BV.</p> <p>Umsetzung im RTVG bezüglich Radio und Fernsehen gemäss den Vorgaben von Art. 93 Abs. 2, 4 und 5 BV.</p> <p>Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen: http://www.ubi.admin.ch/de/</p>
<p>Art. 17 Abs. 3 BV Schutz des Redaktions- geheimnisses</p>	<p>Schutz der journalistischen Quellen: Justizorgane dürfen keinen Zugriff auf die internen Bereiche der Redaktionen und auf die Unterlagen der Journalisten haben.</p> <p>Kein Berufsgeheimnis der Journalisten.</p> <p>Quellenschutz umgesetzt in Art. 28a StGB.</p>	<p>Art. 36 BV.</p> <p>Ausnahmekatalog in Art. 28a Abs. 2 StGB.</p> <p>Siehe auch BGE 132 I 181 Erw. 4.2.</p>



EGMR (Grosse Kammer), Stoll v. Schweiz, n° 69698/01, Urteil vom 10. Dezember 2007

§ 102 «The Court further reiterates that all persons, including journalists, who exercise their freedom of expression undertake “duties and responsibilities”, the scope of which depends on their situation and the technical means they use (...). Thus, notwithstanding the vital role played by the press in a democratic society, journalists cannot, in principle, be released from their duty to obey the ordinary criminal law on the basis that Article 10 affords them protection. Paragraph 2 of Article 10 does not, moreover, guarantee a wholly unrestricted freedom of expression even with respect to press coverage of matters of serious public concern (...).»

§ 105 «Where freedom of the “press” is at stake, the authorities have only a limited margin of appreciation to decide whether a “pressing social need” exists (...).»

§ 107 «However, while it appears that all the member States of the Council of Europe have adopted rules aimed at **preserving the confidential or secret nature of certain sensitive items of information** and at prosecuting acts which run counter to that aim, the rules vary considerably not just in terms of how secrecy is defined and how the sensitive areas to which the rules relate are managed, but also in terms of the practical arrangements and conditions for prosecuting persons who disclose information illegally (...). States can therefore claim **a certain margin of appreciation in this sphere.**»



EGMR (Grosse Kammer), Stoll v. Schweiz, n° 69698/01, Urteil vom 10. Dezember 2007

§ 115 «In addition, it should be noted that in the instant case, unlike other similar cases, **the public's interest in being informed** of the ambassador's views **had to be weighed not against a private interest** – since the report did not relate to the ambassador as a private individual – **but against another public interest** (...). Finding a satisfactory solution to the issue of unclaimed funds, in which considerable sums of money were at stake, was not only in the interests of the government and the Swiss banks but, since it related to compensation due to Holocaust victims, also affected the interests of survivors of the Second World War and their families and descendants. In addition to the substantial financial interests involved, therefore, the matter also had a significant moral dimension which meant that it was of interest even to the wider international community.

§ 116 Accordingly, in assessing in the instant case whether the measure taken by the Swiss authorities was necessary, it must be borne in mind that the interests being weighed against each other were both public in nature: the interest of readers in being informed on a topical issue and the interest of the authorities in ensuring a positive and satisfactory outcome to the diplomatic negotiations being conducted.»

§ 126 «The Court agrees with the Government and the third-party interveners that it **is vital to diplomatic services and the smooth functioning of international relations for diplomats to be able to exchange confidential or secret information** (...). »



Art. 293 StGB Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Geltende Fassung von Art. 293 StGB

Abs. 1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft. Abs. 2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Abs. 3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Parlamentarische Initiative Lang Josef (11.489): Aufhebung von Artikel 293 StGB

Medienmitteilung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 24. Juni 2016:

«Gestützt auf die Erkenntnisse der Vernehmlassung hat die Kommission einstimmig beschlossen, ihrem Rat einen Entwurf zur Änderung des Art. 293 StGB zu unterbreiten. Bezüglich der Ausgestaltung dieses Entwurfes hat sich die Kommission mit 16 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen für eine Änderung und gegen die Aufhebung von Art. 293 StGB entschieden. **Durch die Änderung soll der Strafbefreiungsgrund des geltenden Abs. 3 durch einen Straflosigkeitsgrund ersetzt werden. Die Veröffentlichung von Geheimnissen im Sinne von Abs. 1 wäre gestützt auf den Kommissionsentwurf nicht strafbar, wenn ihr kein zwingendes Geheimhaltungsinteresse entgegensteht.**

Durch den abgeänderten Art. 293 StGB soll - entsprechend der Rechtsprechung der grossen Kammer des EGMR - eine gerichtliche Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse sowie dem Veröffentlichungsinteresse gesetzlich vorgeschrieben werden. Es ist vorgesehen, dass sich die Gerichte zu diesem Zweck mit dem Inhalt der veröffentlichten Dokumente befassen.»



BGer 6B_1267/2015, Urteil vom 25. Mai 2016

Das Obergericht des Kantons Zürich sprach einen Journalisten frei, der am 28. August 2012 und 10. September 2012 aus dem Entwurf des noch unter Verschluss gehaltenen Schlussberichts der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) über die Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons Zürich zitierte, wobei er mehrfach ausdrücklich den PUK-Bericht als Quelle angab.

Erw. 1.6 Der PUK-Bericht war für geheim erklärt worden. Zu prüfen ist, ob das Verhalten des Journalisten «gerechtfertigt war. Dabei fällt der aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen in Betracht.»

Erw. 2.4 «Der **Prozess der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung** war im Zeitpunkt des Erscheinens des zweiten Zeitungsartikels vom 10. September 2012 (...) praktisch abgeschlossen und konnte nicht mehr durch äussere Einflüsse wie etwa eine Medienberichterstattung gestört werden. **Hingegen war im Zeitpunkt des Erscheinens des ersten Zeitungsartikels vom 28. August 2012 eine Störung dieses Prozesses (...) grundsätzlich noch möglich**, erschien dieser Zeitungsartikel doch just an dem Tag, an dem die PUK die Sitzung abhielt, an welcher sie die eingegangenen Stellungnahmen von Betroffenen zur Kenntnis nahm, auswertete und über deren Berücksichtigung im Schlussbericht entschied.

Erw. 2.5 Seitens der PUK war **vorgesehen, den definitiven Schlussbericht Anfang Oktober 2012 zu veröffentlichen**. Damit stellt sich die Frage, ob ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit bestand, bereits am 28. August und am 10. September 2012 über Auszüge aus dem Entwurf des Schlussberichts informiert zu werden. Die Vorinstanz bejaht dies.»



BGer 6B_1267/2015, Urteil vom 25. Mai 2016

Erw. 2. 6 «Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Vorabveröffentlichung von Auszügen aus dem Entwurf des Schlussberichts insoweit sachdienlich sein konnte. **Die öffentliche Debatte hätte wenige Wochen später im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung des Schlussberichts stattfinden können.** Der von der Behörde verkündete Termin der Veröffentlichung Anfang Oktober 2012 war zeitnah.

Es ist nicht erkennbar, inwiefern gute Gründe bestanden haben könnten, schon einige Wochen vor der geplanten offiziellen Veröffentlichung des Schlussberichts Auszüge aus dem Entwurf zu publizieren. **Das Interesse des Beschwerdegegners, einen Primeur zu platzieren**, d.h. der Vorteil im publizistischen Wettbewerb, **ist bei der Interessenabwägung nicht relevant.**

Jedenfalls bei Erscheinen des ersten Zeitungsartikels vom 28. August 2012 war der Meinungsbildungsprozess innerhalb der PUK noch nicht abgeschlossen. Ob der Zeitungsartikel die Meinungsbildung tatsächlich beeinflusste, ist unerheblich; ein diesbezügliches Risiko genügt (siehe auch Entscheid EGMR Nr. 56925/08 vom 29. März 2016 in Sachen *Bédat c. Schweiz*, § § 68-71).»

Erw. 2.8. «Der Freispruch des Beschwerdegegners vom Vorwurf der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB) verletzt demnach Bundesrecht. (...)»



Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV)

Bis zur Totalrevision der BV im Jahr 2000 Bestandteil der Meinungsäusserungsfreiheit.

Seit der Verankerung in Art. 16 Abs. 3 BV ein eigenständiger grundrechtlicher Anspruch.

Informationsfreiheit als Voraussetzung für die Ausübung der Meinungsfreiheit (Art. 16 Abs. 1 BV).

- Nur wer die Möglichkeit hat, sich aus verschiedenen Quellen zu informieren und sich mit unterschiedlichen Meinungen auseinanderzusetzen, kann sich eine eigene Meinung bilden.
- Nur wer Zugang zu Informationen hat (z.B. über gesundheitsschädigende Stoffe, gesellschaftliche Probleme wie ungleiche Einkommensverteilung, technische Innovationen), kann sein Verhalten entsprechend ausrichten, Vorschläge vorbringen für die von ihm gewünschten politischen und gesellschaftlichen Veränderungen und sich nach Gleichgesinnten umsehen.



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Einschränkungen
<p>Art. 16 Abs. 3 BV Informationsfreiheit</p>	<p>Meinungen und Informationen ohne Beeinträchtigungen durch den Staat empfangen und sich aus öffentlich zugänglichen Quellen informieren.</p> <p>Die empfangenen (respektive aktiv beschafften) Meinungen und Informationen gewichten und entsprechend weiterverbreiten.</p> <p>Für die öffentliche Verbreitung bestimmte Nachrichten und Programme empfangen.</p> <p>Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen aktiv beschaffen. Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung umgesetzt im Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ).</p>	<p>Art. 36 BV.</p> <p>Siehe auch EGMR, Stoll v. Schweiz, n° 69698/01, Urteil vom 25. April 2006 und EGMR (Grosse Kammer), Stoll v. Schweiz, n° 69698/01, Urteil vom 10. Dezember 2007</p>



Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3)

«Art. 6 BGÖ Öffentlichkeitsprinzip

Abs. 1 Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

Abs. 2 Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden, oder es können Kopien davon angefordert werden. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

Abs. 3 Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Bundes veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 für jedermann als erfüllt.»

BGÖ gilt gemäss Art. 23 BGÖ nur für Dokumente, die nach dem 1. Juli 2006 erstellt worden sind, und gemäss Art. 2 BGÖ nur für den Bund. Ausnahmen vom Recht auf Einsichtnahme und Auskunft: Art. 7, 8 und 9 BGÖ.

Siehe auch Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA, SR 152.1) Art. 9 ff.

Kanton Zürich

- Gesetz vom 12. Februar 2007 über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4)
- Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 170.6)



Siehe auch die Stellungnahmen des **Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten** (EDÖB): <https://www.edoeb.admin.ch/>

Internet-Plattform zur **Förderung des Öffentlichkeitsprinzips**: www.oeffentlichkeitsgesetz.ch

«Auf dem Online-Portal finden Interessierte neben aktuellen Meldungen zum Thema die nationalen und kantonalen Gesetzesvorlagen, Gerichtsentscheide und sogar Links auf diejenigen **Dokumente, welche die Verwaltung auf ein Gesuch hin freigegeben hat**. Auch wer sich für die Praxis der Gesuchgewährung in den verschiedenen Bundesämtern und bundesnahen Betrieben und in einzelnen Kantonen interessiert, wird fündig.

In einem Blog können Erfahrungen ausgetauscht werden. Zudem bietet der Verein über die Website eine Rechtsberatung an für Personen, die während einer Recherche auf nicht frei gegebene Dokumente und Widerstand der Behörden stossen. Nicht zu vergessen die sogenannte «Whistleblower-Line»: Personen aus der Verwaltung können dort relativ niederschwellig auf Dokumente aus ihrem Verwaltungsbereich hinweisen, die für die Öffentlichkeit relevant sein könnten.»

<http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/person/meinungsaeusserung/oeffentlichkeitsgesetz>

<https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch/deutsch/befreite-dokumente/>



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Persönlicher Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen
<p>Art. 20 BV Wissenschaftsfreiheit</p>	<p>Forschen und Lehren ohne Beeinträchtigungen durch den Staat.</p> <p>Forschung: planmässige und zielgerichtete Suche nach neuen Erkenntnissen unter Einhaltung wissenschaftlicher Kriterien. Ziel: Generieren von neuem und besserem Wissen, das kommunizierbar und überprüfbar ist.</p> <p>Weitergabe (zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Erkenntnisse) setzt ein Recht auf Veröffentlichung unter Offenlegung der Urheber voraus.</p> <p>Lehrfreiheit: Inhalt und Methoden des Unterrichts selber bestimmen.</p>	<p>Alle Menschen. Alle juristischen Personen.</p> <p>Noch offen: Auch die öffentlich-rechtlich organisierten und mit öffentlichen Geldern finanzierten Hochschulen?</p>	<p>Klassisches Abwehrrecht.</p> <p>Kein Anspruch auf eine Forschungsinfrastruktur oder bestimmte finanzielle Mittel.</p>	<p>Art. 36 BV.</p> <p>Grenzen insbesondere für die Forschung am (urteilsunfähigen) Menschen nötig.</p>



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen
Art. 21 BV Kunst-freiheit	Schaffen von Kunst und das öffentliche Präsentieren von Kunst ohne Beeinträchtigungen durch den Staat. Künstlerische Aussagen müssen nicht rational fassbar sein. Sie dürfen irritieren und schockieren.	Klassisches Abwehrrecht. Kein Anspruch auf staatliche Kunstförderung.	Art. 36 BV. Verbot der Vorzensur.

Darstellung: P. Schiess



BGE 140 II 33 Weihnachts- und ganzjährige Zierbeleuchtung in der Gemeinde Möhlin AG

Erw. 5.1 «Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und der **Kunstfreiheit** (Art. 21 BV). Die **Zierbeleuchtung im Garten** sei Ausdruck ihrer Lebensfreude und Teil ihrer Persönlichkeitsentfaltung. Sie sei die Fortsetzung der kunstvollen Wohnungseinrichtung und bilde mit dieser ein Gesamtkunstwerk. Es gebe keine Norm, die das Aufstellen von Kunstobjekten, zu denen auch Lichtinstallationen gehörten, verbieten würden. (...)»

Erw. 5.4 «Da bislang Erkenntnisse zur Quantifizierung der negativen **Auswirkungen von Lichtemissionen auf Pflanzen und Tiere** fehlen, besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, zumindest unnötige Lichtemissionen im Rahmen der Vorsorge zu begrenzen.

Erw. 5.5 Dies gilt (...) nicht nur für öffentliche Beleuchtungsanlagen und besonders intensive private Lichtemissionen (wie Skybeamer): Bei der zunehmenden Belastung durch Licht handelt es sich um einen schleichenden Prozess; jede künstliche Lichtquelle ist potenziell Mitverursacherin unerwünschter Lichtemissionen (...). Insofern besteht ein öffentliches Interesse daran, auch die Beleuchtung privater Gebäude und Anlagen vorsorglich zu begrenzen.»

Erw. 5.7 «Berührt ist daher lediglich das Interesse der Beschwerdeführer, ihre Aussenanlagen nach Belieben mit Beleuchtung zu schmücken (Zierbeleuchtung). Dieses fällt grundsätzlich unter den Schutz der Eigentumsgarantie. **Ob auch die persönliche Freiheit und die Kunstfreiheit berührt sind, kann offenbleiben**, wenn auch die Voraussetzungen für eine Einschränkung dieser Grundrechte vorliegen (vgl. dazu auch Urteil 1C_529/2012 vom 29. Januar 2013 E. 7).»

Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen
<p>Art. 22 BV Versammlungsfreiheit</p>	<p>Zusammenkommen mit anderen Menschen, um sich ohne Beeinträchtigungen durch den Staat auszutauschen, eine eigene Meinung zu bilden oder die eigene Meinung gegenüber der Öffentlichkeit auszudrücken.</p> <p>Demonstration: Versammlung mit dem Zweck, eine Meinung der Öffentlichkeit kundzumachen.</p> <p>Geschützt der meinungsbildende Zweck respektive das Ausdrücken einer gemeinsamen Überzeugung.</p> <p>Unbeachtlich ist der Inhalt der Meinung.</p>	<p>Abwehranspruch.</p> <p>Bedingter Anspruch auf Bewilligung von gesteigertem Gemeingebrauch und von Nutzung von Verwaltungsvermögen.</p> <p>Schutz vor Störungen durch Dritte.</p>	<p>Art. 36 BV.</p>
<p>Art. 23 BV Vereinigungsfreiheit</p>	<p>Zusammenschluss von einer gewissen Dauer zur gemeinsamen Verfolgung eines ideellen (= nicht wirtschaftlichen) Zwecks.</p> <p>Dauerhafter Zusammenschluss in einer juristischen Person.</p> <p>Freie Wahl der Ziele und der tatsächlichen Betätigung der Vereinigungen.</p> <p>Positiver und negativer Aspekt.</p>	<p>Klassisches Abwehrrecht.</p> <p>Institutsgarantie (Verpflichtung des Staates, Rechtsformen für Vereinigungen zu schaffen).</p> <p>Gemäss h.L. aus Art. 23 BV kein Anspruch auf Aufnahme in einem bestimmten Verein.</p>	<p>Art. 36 BV.</p> <p>Zwangsmitgliedschaft in religiös und politisch neutralen Vereinigungen unter Umständen zulässig.</p>



Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV)

Schützt Vereinigungen (unabhängig von ihrer juristischen Form) mit ideellem Zweck.

Vereinigungen mit wirtschaftlichen Zweck stehen unter dem Schutz von Art. 27 BV.

Verbot von rechtswidrigen Vereinigungen.

Rechtswidrigkeit kann sich

- aus den Zielen der Vereinigung oder den Mitteln, welche eine Vereinigung einsetzt, ergeben.
- in den Statuten der Vereinigung oder in ihrem tatsächlichen Verhalten zeigen.

EGMR Association Rhino et autres v. Schweiz, n° 48848/07, Urteil vom 11. Oktober 2011, § 62 ff.:
Die Auflösung des Vereins von Hausbesetzern war gemäss EGMR weder geeignet noch erforderlich.

BGE 133 III 593 hatte dies anders gesehen.

Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen
<p>Art. 33 BV Petitionsrecht</p>	<p>Ungehindertes Vorbringen von Bitten, Vorschlägen, Kritik, Beschwerden etc. an Behörden – ohne dass dies sanktioniert wird.</p> <p>Schutz vor der Bekanntgabe der Identität des Urhebers einer Einzelpetition oder der Identität der Unterzeichner einer Kollektivpetition.</p> <p>Siehe Datenschutzbeauftragter Kanton ZH: Empfehlung vom 11. August 2011 an die Gemeinde Ottenbach betreffend Verbreitung von Unterschriftenbögen einer Petition Abrufbar unter: https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/ueber_uns/veroeffentlichungen.html</p> <p>Gemäss Bundesrecht kein Anspruch auf materielle Behandlung der Petition.</p>		<p>Einschränkungen für Personen in besonderen Rechtsverhältnissen (v.a. Strafgefangene und Militärdienstleistende).</p> <p>Minimale Anforderungen an die Form der Petition zulässig.</p> <p>Ansonsten nennt Art. 33 BV bereits den Kerngehalt.</p>
<p>Art. 18 BV Sprachfreiheit</p>	<p>Gebrauch einer beliebigen Sprache.</p>	<p>Abwehranspruch.</p> <p>Anspruch auf Verständigung in Justizverfahren: Art. 31 Abs. 2 BV.</p>	<p>Art. 36 BV</p> <p>Amtssprache für Verkehr mit dem Staat.</p> <p>Territorialitätsprinzip (Art. 70 Abs. 2 BV).</p>